impag

Verkaufs- und Lieferbedingungen der IMPAG AG

Version vom 10.11.2026

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die Offerten von IMPAG sind freibleibend.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen («Bedingungen») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Kauf von verschiedenen Roh- und Wirkstoffen sowie damit zusammenhängenden Dienstleistungen (z.B. Wartungen, Untersuchungen) durch IMPAG. Der Begriff «Käufer» umfasst auch den Kunden.

1.3 Soweit individuelle Abreden, individuelle Lieferbedingungen und diese Bedingungen nichts regeln, gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

1.4 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung (E-Mail genügt) oder mit der Lieferung zustande. Diese Bedingungen sind der Offerte oder Auftragsbestätigung beigefügt oder unter www.impag.com abrufbar. Mit der Bestellung oder der Annahme der Lieferung anerkennt der Käufer diese Bedingungen.

1.5 Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die IMPAG. Vom Käufer verwendete allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn sie in Bestellungen oder Bestätigungen enthalten sind. Widersprechen sich diese Bedingungen und die Bedingungen des Käufers, bleibt der Vertrag trotzdem gültig.

2. Lieferungen / Erfüllungsort

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Service- oder Wartungsvertrag.

2.2 Werden ICC INCOTERMS verwendet, so gelten sie in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2.3 Sofern nicht anders vereinbart oder mit individuellen Bedingungen anders geregelt, bestimmt IMPAG die Versandart und Spedition der Ware, und die Ware wird auch bei frachtfreiem Versand auf Rechnung und Gefahr des Käufers transportiert.

2.4 Für die Handlungen und Unterlassungen des Transporteurs, seines Personals oder von Untertransporteuren und die daraus dem Käufer an der Ware oder anderweitig entstehenden Schäden haftet IMPAG nicht.

2.5 Sofern nicht anders vereinbart oder mit individuellen Bedingungen anders geregelt, gilt Zürich als Erfüllungsort.

3. Dienstleistungen

3.1 Die Dienstleistungen (Wartungen oder Untersuchungen) richten sich nach der Auftragsbestätigung von IMPAG.

3.2 IMPAG kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beiziehen.

3.3 IMPAG erstellt für den Käufer einen Bericht über die von ihr festgestellten Ergebnisse der Wartung bzw. Untersuchung.

4. Abnahmepflicht / Annahmeverzug

4.1 Der Käufer ist zur Abnahme der vertragsgemäss erfolgten Lieferung sowie einer Teillieferung verpflichtet. Die Abnahme der Lieferung kann nur bei schwerwiegenden Mängeln abgelehnt werden.

4.2 Bei Annahmeverzug geht die Gefahrtragung jedenfalls auf den Käufer über.

4.3 Nach angemessener Nachfrist kann IMPAG die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder verwerten und Preis bzw. Mindererlös verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

4.4 Stornierungen, Änderungen und Rücksendungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von IMPAG. Die Kosten trägt der Käufer.

5. Höhere Gewalt

5.1 Höhere Gewalt liegt vor bei Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs von IMPAG, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können, insbesondere Krieg, Terror, Pandemie, Naturereignisse, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Import- und Exportbeschränkungen, Sanktionen, Transport-, Energie- und Rohstoffausfälle sowie Betriebsstörungen bei Herstellern, Vorlieferanten und Transporteuren. Dazu zählen auch Ausfälle, Verzögerungen oder Lieferstopps von Herstellern und Vorlieferanten, wenn IMPAG die Ware nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen anderweitig beschaffen kann. IMPAG muss die Ware nicht zu höheren Preisen beschaffen.

5.2 IMPAG ist für die Dauer des Ereignisses und eine angemessene Anlaufzeit von der Leistung befreit; vereinbarte Termine verlängern sich entsprechend. IMPAG informiert den Käufer rechtzeitig. Ist die Ware nur eingeschränkt verfügbar, teilt IMPAG sie nach pflichtgemässem Ermessen unter ihren Kunden zu.

5.3 Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass IMPAG von ihren Vorlieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wird, ausser IMPAG hat die Nichtbelieferung zu vertreten. IMPAG kann in diesen Fällen sowie bei höherer Gewalt von mehr als drei Monaten Dauer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Für bereits bezahlte, aber nicht gelieferte Ware wird der Preis zurückerstattet.

5.4 Der Käufer kann bei höherer Gewalt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils erst nach einer Dauer von mehr als drei Monaten und nach einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen zurücktreten. Schadenersatz, Deckungskauf-, Konventionalstrafen- und weitere Ansprüche des Käufers wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

5.5 Die Pflicht zur Zahlung und zur Abnahme bereits gelieferter oder lieferbereiter Ware bleibt unberührt. Der Käufer kann sich auf höhere Gewalt nicht berufen, um Zahlung oder Abnahme zu verweigern oder aufzuschieben.

6. Preise / Vergütung / Verzug

6.1 Die vereinbarten Preise basieren auf den zur Zeit des Geschäftsabschlusses gültigen Preisnotierungen, Währungsverhältnissen, Fracht-, Zoll- und Versicherungssätzen, Ein-, Aus-, Durchfuhr- und sonstigen Abgaben. IMPAG kann deshalb alle nach Geschäftsabschluss eingetretenen Änderungen der genannten Ansätze und Abgaben dem Käufer in Rechnung stellen.

6.2 Ist ein Rheintransport vorgesehen, bleibt die offene Schifffahrt vorbehalten; Niederwasser-, Hochwasser- und Eiszuschläge gehen zu Lasten des Käufers.

6.3 Der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist innert der im Kauf-, Service- oder Wartungsvertrag genannten Frist fällig.

6.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer ohne Mahnung einen Verzugszins auf den Kaufpreis bzw. die Vergütung. Dieser wird zum bankenüblichen Zinsfuss für ungedeckte Kontokorrentkredite, mindestens aber mit 5 % pro Jahr berechnet.

6.5 Zudem behält sich IMPAG ausdrücklich vor, bei Zahlungsverzug des Käufers vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch nach Ausführung einer Lieferung.

7. Verrechnung und Abtretung

7.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen von IMPAG mit eigenen Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist von IMPAG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

7.2 Der Käufer darf Rechte und Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von IMPAG an Dritte abtreten oder übertragen.

8. Sicherstellung

8.1 Erfährt IMPAG nach Vertragsabschluss von Zahlungs- und Liquiditätsproblemen des Käufers, kann sie die Sicherstellung des Kaufpreises bzw. der vereinbarten Vergütung verlangen (Zahlungsgarantie, Vorauszahlung oder Ähnliches).

8.2 Dies gilt auch vor der Ausführung einer Lieferung bzw. eines Auftrags.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 IMPAG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

9.2 Sie kann den Eigentumsvorbehalt am Sitz des Käufers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen.

9.3 Dieser Vorbehalt erstreckt sich, soweit gesetzlich zulässig, auch auf weiterverarbeitete Ware.

10. Produktangaben, anwendungstechnische Beratung und Eignung

10.1 Die vereinbarte Spezifikation und das Analysenzertifikat der Charge beschreiben die Beschaffenheit der Ware; Abweichungen sind Mängel nach Ziff. 11. Sonstige Angaben (Datenblätter, Broschüren, Richt- und Typwerte) sind unverbindlich. Eine Garantie oder Zusicherung besteht nur, wenn IMPAG sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.

10.2 Anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, ist aber unverbindlich. Der Käufer prüft die Eignung der Ware für Verwendungszweck und Verfahren selbst.

10.3 Der Käufer ist für die Einhaltung der am Verwendungs- oder Bestimmungsort geltenden Vorschriften beim Umgang, bei der Lagerung, Verarbeitung, Kennzeichnung und beim Weiterverkauf verantwortlich. Er beachtet die Sicherheitsdatenblätter und gibt sie beim Weiterverkauf weiter.

11. Gewährleistung

11.1 Bei mangelhafter Lieferung kann der Käufer Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen.

11.2 Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.

11.3 Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere die Haftung für weiteren Schaden, sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

12. Rügepflicht, Beanstandungen und Verjährung

12.1 Der Käufer hat die Ware umgehend nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen sind IMPAG unverzüglich, spätestens innert acht (8) Tagen nach Eingang der Ware, schriftlich (E-Mail genügt) mitzuteilen und müssen die geltend gemachten Mängel detailliert bezeichnen. Mängel, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innert acht (8) Tagen danach, in gleicher Form zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige oder formgerechte Rüge, gilt die Ware als genehmigt.

12.2 Sofern nicht anders vereinbart oder mit individuellen Bedingungen anders geregelt, verjähren Gewährleistungsansprüche innert sechs Monaten nach Eingang der Ware.

13. Haftung

13.1 IMPAG haftet dem Käufer nur bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden. Eine weitere Haftung besteht nicht.

13.2 Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere nach dem Produktehaftpflichtgesetz.

14. Zollvorschriften

14.1 Sämtliche Ware untersteht bezüglich der Verwendung und des Wiederverkaufs den zur Zeit der Lieferung gültigen Zollbestimmungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit.

14.2 Der Käufer verpflichtet sich, IMPAG vollumfänglich schadlos zu halten, wenn das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit nachträglich Zollabgaben einfordert, die insbesondere auf eine falsche Deklaration des Käufers zurückzuführen sind.

15. Exportkontrolle, Sanktionen und Endverbleib

15.1 Die Erfüllung des Vertrages durch IMPAG steht unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschafts-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts entgegenstehen, einschliesslich der Vorschriften über Dual-Use-Güter, Chemikalien- und Vorläuferstoffkontrollen sowie Embargos.

15.2 Der Käufer verpflichtet sich, diese Vorschriften bei der Verwendung und beim Weiterverkauf der Ware einzuhalten und IMPAG auf Verlangen die erforderlichen Angaben und Dokumente zur Endverwendung und zum Endverbleib (insbesondere Endverbleibserklärungen) zur Verfügung zu stellen.

15.3 IMPAG kann die Lieferung zurückhalten oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn Verstösse gegen solche Vorschriften zu befürchten sind oder erforderliche Bewilligungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden. Ansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

16. Datenschutz

16.1 IMPAG verpflichtet sich, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Sie trifft geeignete organisatorische und technische Massnahmen, die eine angemessene Datensicherheit gewährleisten.

16.2 Verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist die IMPAG AG, Räffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz (Kontakt: info@impag.ch).

16.3 IMPAG bearbeitet Personendaten des Käufers sowie seiner Kontaktpersonen, insbesondere Namen, Funktionen und Kontaktangaben, zur Anbahnung, zum Abschluss und zur Abwicklung von Verträgen, zur Pflege der Geschäftsbeziehung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

16.4 Personendaten können zu den in Ziffer 16.3 genannten Zwecken an Gesellschaften der IMPAG-Gruppe sowie an Dienstleister, insbesondere Transport-, Logistik- und IT-Dienstleister, bekannt gegeben werden, auch ins Ausland. Eine Bekanntgabe in Staaten ohne angemessenen Datenschutz erfolgt nur unter Einhaltung von Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, insbesondere gestützt auf geeignete Garantien wie Standarddatenschutzklauseln.

16.5 Der Käufer informiert die betroffenen Kontaktpersonen über diese Bearbeitung. Betroffene Personen können ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere das Auskunftsrecht, über die in Ziffer 16.2 genannte Kontaktadresse geltend machen.

17. Rechtswahl / Gerichtsstand

17.1 Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

17.2 Gerichtsstand für Klagen des Käufers ist ausschliesslich Zürich. IMPAG kann den Käufer auch an dessen Sitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18.2 Soweit diese Bedingungen Schriftlichkeit verlangen, genügt auch eine E-Mail.

18.3 IMPAG kann diese Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit anpassen. Massgebend ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.